

100

Echt AWO. Seit 1919.
Erfahrung für die Zukunft.



Bundesverband e.V.

20 Forderungen für eine betroffenenorientierte Reform des SGB II

Impressum

AWO Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 26309-0
Telefax: (+49) 30 26309-32599
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorsitzender des Vorstandes

Ansprechpartnerin: Anna Droste-Franke
E-Mail: anna.droste-franke@awo.org

Satz: Typografie Marx, Andernach

Das Papier ist nach Vorarbeit in der Geschäftsstelle des AWO Bundesverbands und vom Fachausschuss Soziales und Gesundheit vom Präsidium am 24.11.2017 verabschiedet worden.

© AWO Bundesverband e. V., Berlin. Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim AWO Bundesverband e. V.

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AWO Bundesverband e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

Dezember 2017

20 Forderungen für eine betroffenenzentrierte Reform des SGB II

Inhalt

Vorwort	6
Einleitung	7
A. Zusammenfassung	8
B. Zu den Forderungen im Einzelnen	10
I. Höhe der Leistungen	10
1. Regelbedarfe bedarfsgerecht bemessen	10
2. Angemessene Berücksichtigung der Mobilitätsbedarfe	10
3. Existenzsichernde Deckung der Unterkunftsbedarfe	10
4. Neuausrichtung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe	10
5. Gesonderte Bedarfe	11
6. Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Frauen im SGB II und SGB XII-Leistungsbezug.	11
7. Überarbeitung der Sanktionsregelungen im SGB II	11
8. Sozialer Arbeitsmarkt	12
II. Zugang	12
9. Umfassende Teilhabe von EU-Ausländer*innen im SGB II	12
10. Integration des AsylbLG in die Grundsicherung und Sozialhilfe	13
11. Integration aller voll erwerbsgeminderten Hilfebedürftigen in die Grundsicherung bei Erwerbsminderung	13
12. Stärkere Berücksichtigung der individuellen Erwerbsfähigkeit	13
13. Bedarfsgemeinschaft neu ausrichten	13
III. Schnittstellen	14
14. Zugang zum Arbeitslosengeld verbessern	14
15. Vorgelagertes System von BAföG, BAB und Ausbildungsgeld bedarfsdeckend ausgestalten .	14
16. Einführung einer bedarfsgerechten einkommensabhängigen Kindergrundsicherung ..	14
17. Mehrbedarfe wegen Trennung anerkennen	15
18. Paritätische Finanzierung und umfassenden Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung wiederherstellen	15
19. Schnittstellenprobleme zwischen SGB II und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beheben	15
20. Abschaffung der Zwangsverrentung im SGB II	16
IV. Finanzierung	16
1. Steuern	16
2. Passiv-Aktiv-Transfer	17
C. Schlussbemerkung	18

Vorwort

Mehr als zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten des SGB II hält die Debatte über seine Ziele, Wirkungen und notwendige Reformbedarfe an. Keine andere Arbeitsmarktreform seit 2005 hatte je so weitreichende Konsequenzen wie die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Die Architekten der damaligen „Agenda 2010“ traten mit hehren Zielen an: die Arbeitsmarktpolitik sollte strategisch neu ausgerichtet werden. Arbeitssuchende Menschen sollten die erforderlichen Beratungs-, Vermittlungs- und Arbeitsförderungsleistungen erhalten und gleichzeitig die Leistungen, die sie zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts brauchen.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Februar 2010 zur Höhe der Regelbedarfe wurde diese Zielorientierung in doppelter Hinsicht präzisiert: Zum einen wurde der Gesetzgeber aufgefordert alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen. Zum anderen wurde deutlich, dass Menschenwürde und Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sichergestellt werden müssen.

In der Folge durchlief das SGB II weitere Reformen. Nicht nur die Höhe der Regelbedarfe wird seit dem jährlich durch Rechtsverordnung fortgeschrieben. Von Ende 2012 bis Mitte 2014 beschäftigte sich eine

Bund-Länder-Arbeitsgruppe damit Vorschläge zur Rechtsvereinfachung im SGB II vorzulegen. Die damalige Bundesregierung griff einige Vorschläge im Neunten SGB II-Änderungsgesetz auf.

Diese Nachjustierungen umfassten eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen. Was jedoch fehlt ist ein Konzept, eine klare Stoßrichtung. Die vorliegenden 20 Forderungen der AWO für eine betroffenenzentrierte Reform des SGB II stellen die betroffenen Menschen wieder stärker in den Mittelpunkt. Leistungsberechtigte Menschen müssen zuverlässiger und transparenter nachvollziehen können, welche Ansprüche ihnen zustehen und welche Institution letztlich für die Klärung verantwortlich ist. Zudem braucht es eine Stärkung der vorgelagerten Sicherungssysteme, insbesondere für Familien, Erwerbstätige, Menschen mit Behinderungen, Studierende und Auszubildende sowie Rentnerinnen und Rentner, um die Grundsicherung für Arbeitssuchende von systemfremden Aufgaben zu entlasten.

Die Arbeiterwohlfahrt kann auf ein langjähriges sozialpolitisches Engagement zurückblicken. In ihren Einrichtungen und Diensten vor Ort setzt sie sich jeden Tag dafür ein, dass soziale Ungleichheiten ausgeglichen werden und Menschen eine Chance auf Teilhabe erhalten. In diesem Sinne wird sich die AWO auch in der 19. Legislaturperiode dafür einsetzen, das SGB II qualitativ und nachhaltig weiterzuentwickeln und finanziell besser auszustatten.

Wolfgang Stadler
Vorsitzender des Vorstandes

Einleitung

Mit dem Neunten SGB II-Änderungsgesetz, der sog. Rechtsvereinfachung im SGB II, aber auch mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG) 2016 hat die Bundesregierung in der 18. Legislaturperiode einige Nachjustierungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf den Weg gebracht. Doch ist der Bedarf zur Weiterentwicklung des SGB II damit verwirklicht und das Ziel, die Grundsicherung für Arbeitsuchende einfacher, transparenter und betroffenenorientierter auszugestalten, umgesetzt?

Fakt ist, kaum ein Gesetz hat in den vergangenen Jahren so viele Überarbeitungen erfahren wie das SGB II. Dennoch fällt die Bilanz nach mehr als zwölf Jahren nach seinem Inkrafttreten kritisch aus: die Reformen bleiben eine dauerhafte Baustelle und vielfach auch ein Sorgenkind. Seit vielen Jahren fordert die AWO deswegen, Vereinfachungen und Leistungsverbesserungen zugunsten der Leistungsbeziehenden im SGB II auf den Weg zu bringen. Nur so kann es gelingen, eine dauerhafte Überwindung der Hilfsbedürftigkeit zu erreichen und aus der

Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Arbeitsmarkt zurückzufinden.

Die vorliegenden 20 Forderungen der AWO für eine betroffenenzentrierte Reform des SGB II sollen dazu dienen, weitergehende Vorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die soziale Situation und Rechtsstellung der Leistungsbeziehenden im SGB II zu stärken und damit auch die Servicequalität der Jobcenter zu verbessern. Dabei nimmt die AWO sowohl die Praxiserfahrungen aus ihren Beratungseinrichtungen als auch die Betroffenenansicht in den Blick. Aus Sicht der AWO ist gerade das Neunte SGB II-Änderungsgesetz seinem umfassenden Anspruch, eine Klarstellung über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen und eine Vereinfachung von Verfahrensvorschriften zu bewirken, nur unzureichend gerecht geworden. Ziel des 19. Deutschen Bundestages und der neuen Bundesregierung muss daher sein, eine ehrliche Debatte darüber zu führen, wie das SGB II qualitativ und nachhaltig weiterentwickelt und finanziell besser ausgestattet werden kann.

A. Zusammenfassung

Zusammenfassend beinhalten die Forderungen der AWO für eine betroffenenzentrierte Reform des SGB II die nachfolgenden Ansprüche:

1. Regelbedarfe müssen bedarfsgerecht bemessen werden: Nachbesserungsbedarf besteht bei der Berechnung und Ermittlung der Regelbedarfe, besonders bei den Bedarfen für leistungsberechtigte Kinder und Familien / Sorgegemeinschaften.
2. Mobilitätsbedarfe müssen angemessen berücksichtigt werden: Um Unterdeckungen auszuschließen müssen zusätzliche Mehrbedarfsleistungen im Falle höherer Mobilitätskosten geschaffen werden.
3. Existenzsichernde Deckung der Unterkunftsbedarfe: die Höhe der Leistungen muss realitätsgetreu berechnet werden. Angemessenheitsgrenzen müssen nach einem „schlüssigen Konzept“ zutreffend ermittelt werden.
4. Neuausrichtung der Bedarfe für Bildung Teilhabe: Die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) im SGB II sollten abgeschafft und wieder in die Kinderregelsätze integriert werden.
5. Gesonderte Bedarfe: bei Energieschulden und Stromsperren müssen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Direktzahlungen für Haushaltsstrom an die Strom- und Gasanbieter möglich sein. Für existenznotwendige, aber langlebige Verbrauchsgüter (sog. „weiße Ware“) müssen zusätzliche Leistungsansprüche im SGB II geschaffen werden.
6. Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Frauen im SGB II und SGB XII-Leistungsbezug.
7. Überarbeitung der Sanktionsregelungen im SGB II, insbesondere Abschaffung der schärferen Sanktionsregelungen für unter 25-Jährige. Stattdessen sollten pädagogische Interventions- und Begleitmaßnahmen installiert werden, die den Bedarfen und Lebenslagen junger Menschen gerecht werden.
8. Schaffung eines Sozialen Arbeitsmarkts: Ausweitung des Angebots an freiwilligen und gemeinnützigen Integrationsmaßnahmen im SGB II.
9. Umfassende Teilhabe für EU-Ausländer*innen/ EU-Migrant*innen beim Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung im SGB II und SGB XII.
10. Integration der Ansprüche für Asylsuchende, Geduldete und Menschen mit humanitärem Aufenthaltsstatus in die Grundsicherung und Sozialhilfe.
11. Bessere Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises im SGB II: aus gesundheitlichen Gründen Vollerwerbsgeminderte müssen in die Grundsicherung bei Erwerbsminderung integriert werden.
12. Fragen der individuellen Beschäftigungsfähigkeit stärker berücksichtigen. Es bedarf freiwilliger Arbeitsmarktprogramme für nichterwerbsfähige Leistungsempfänger*innen, die keine drei Stunden täglich erwerbsfähig sein können.
13. Neuausrichtung der Bedarfsgemeinschaft durch Einführung der sog. vertikalen Einkommensanrechnung im SGB II.
14. Zugang zum Arbeitslosengeld erleichtern und die Bezugsdauer verlängern.
15. Vorgelagertes System von BAföG, BAB und Ausbildungsgeld bedarfsdeckend und zeitgemäß ausgestalten. Solange dies nicht gegeben ist, müssen Auszubildende und Studierende Zugang zu den Leistungen des SGB II erhalten.
16. Klare Haltung gegen Kinder- und Familienarmut: Einführung einer einkommensabhängigen und bedarfsgerechten Kindergrundsicherung.
17. Anerkennung von Mehrbedarfen wegen Trennung: Bedarfe von getrennt lebenden Eltern, wie Umgangskosten oder höhere Wohnkosten müssen im SGB II in vollem Umfang und zusätzlich berücksichtigt werden.

18. Wiederaufnahme von Brillen und Zahnersatz in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, wirksame Entlastung der SGB II-Beziehenden bei den Zu- und Aufzahlungen und Wiederherstellung der Pflicht zur paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung in vollem Umfang sowie Abschaffung der einseitigen Beitragsbelastungen der Versicherten.
19. Schnittstellenprobleme zwischen SGB II und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beheben.
20. Das Instrument der Zwangsverrentung von SGB II-Leistungsbeziehenden sollte ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen werden.

B. Zu den Forderungen im Einzelnen

I. Höhe der Leistungen

1. Regelbedarfe bedarfsgerecht bemessen

Nachbesserungsbedarf sieht die AWO auch **bei der Berechnung und Ermittlung der Regelbedarfe**: Die Praxis, die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), als eine vom statistischen Bundesamt alle fünf Jahre erhobene Statistik, als alleinige Berechnungsgrundlage für die Bemessung von Regelbedarfen zu verwenden, ist ungenügend. Die Bestimmung der Referenzhaushalte ist aus mehreren Gründen problematisch. Zweifelhaft ist aus Sicht der AWO zudem, dass sich die Regelbedarfe für Erwachsene auch dann nach den Einpersonenhaushalten richten, wenn die Betroffenen in Familienhaushalten leben. Hier muss nachgebessert werden. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den **Regelbedarfen für leistungsberechtigte Kinder**: problematisch ist, dass viele der als relevant festgeschriebene Verbrauchsausgaben nur auf sehr geringen Stichprobenfällen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe basieren. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Familien die vollständige Anrechnung des Kindergeldes als ungerecht empfinden. Die Stigmatisierung der Kinder durch den SGB II-Leistungsbezug erfahren sieht die AWO kritisch. Sie strebt deshalb langfristig einen Systemwechsel hin zu einer bedarfsgerechten, einkommensabhängigen Kindergrundsicherung an. (vgl. dazu Stellungnahme der AWO zum RBEG, Stand: 15. September 2016 unter https://www.awo.org/sites/default/files/2016-11/Stellungnahme_RBEG-2016.pdf). Vor diesem Hintergrund müssen die Regelbedarfe bedarfsgerecht bemessen sein. Hierzu gehört auch eine angemessene soziale Absicherung der Leistungsbeziehenden.

2. Angemessene Berücksichtigung der Mobilitätsbedarfe

Die im Zuge des RBEG neu geregelte **Berücksichtigung der Mobilitätsbedarfe** im SGB II überzeugt aus Sicht der AWO im Ergebnis nicht: Die Berechnung führt zwar dazu, dass der für die Regelbedarfe zu berücksichtigende Betrag höher ausfällt als die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben der ausgewählten Referenzgruppe. Der für die Regelbedarfs-

stufe 1 berücksichtigte Betrag von 26,44 EUR reicht aber nach wie vor in der Regel nicht aus, um die tatsächlich anfallenden Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu decken. Um Unterdeckungen auszuschließen und Verschuldung zu vermeiden, müssen **zusätzliche Mehrbedarfsleistungen im Falle von höheren Mobilitätskosten** geschaffen werden.

3. Existenzsichernde Deckung der Unterkunftsbedarfe

Hinsichtlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im SGB II fordert die AWO, die **Höhe der Leistungen realitätsgetreu zu berechnen** und in jährlichen Abständen entsprechend der Preisentwicklung anzupassen. Zwar wurde mit der Neufassung des § 22 SGB II im Zuge des Neunten SGB II-Änderungsgesetzes der Versuch unternommen, den Realitäten der lokalen Wohnungsmärkte stärker Rechnung zu tragen. Die AWO warnt jedoch davor, die zukünftige Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung statistisch auf die Höhe der früheren Unterkunfts-kosten zu begrenzen. Angemessenheitsgrenzen müssen vielmehr nach einem „**schlüssigen Konzept**“ zutreffend ermittelt werden und die Dynamik auf dem Mietwohnungsmarkt des Vergleichsraums abbilden (vgl. BSG, Urteil v. 17. Februar 2016, B 4 AS 12/5 R).

4. Neuausrichtung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) im SGB II und die diesbezügliche Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen sind mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden und kommen nicht bei den Betroffenen an. Das Bildungs- und Teilhabepaket hat deshalb seine Wirkung verfehlt. **Die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB, die die Inanspruchnahme erschweren, sollten abgeschafft werden. Für die einmaligen Bildungs- und Teilhabebedarfe müssen Einmalzahlungen gewährt werden. Die laufenden Bildungs- und Teilhabebedarfe sollten bedarfsgerecht bemessen**

und in die Regelbedarfe überführt werden. Anstelle dessen sollte eine armutsfeste Kindergrundsicherung geschaffen werden, um Kinder endgültig aus dem SGB II-System herauszuholen. Um die gesellschaftlichen Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern im Leistungsbezug zu verbessern, sind die im BuT gebundenen 600 Mio. Euro Bundesmittel an die Kommunen für den Ausbau der soziokulturellen Infrastruktur zu verwenden, z. B. für Gemeinwesenarbeit oder für Eltern- und Familienzentren, die Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen, Kinder- und Jugendangeboten der Kultureinrichtungen sowie für ein kostenloses Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten.

5. Gesonderte Bedarfe

Im **Umgang mit Energieschulden und Stromsperren**, die für viele Leistungsbeziehende im SGB II nach wie vor ein akutes Problem darstellen, spricht sich die AWO für die Möglichkeit von Direktzahlungen an die Strom- und Gasanbieter aus. Mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2016 wurde in § 43a Abs. 4 SGB XII erstmals eine spezielle Regelung zur Ermöglichung von Direktzahlungen für Strom bei Leistungsberechtigten, die wegen unbezahlter Rechnungen aus Versorgungsverträgen für Haushaltsstrom (Stromschulden) unmittelbar von Stromabschaltungen bedroht sind. Die AWO begrüßt diese Neuregelung im Grundsatz. Allerdings sollte die Direktzahlungsmöglichkeit an die vorherige Zustimmung der bzw. des Leistungsberechtigten geknüpft sein und dies entsprechend gesetzlich verankert werden.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II fehlt bisher eine Rechtsgrundlage, die es den Jobcentern ausdrücklich erlaubt, mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Direktzahlungen für den Haushaltsstrom an Stromlieferanten zu leisten und damit Stromsperren abzuwenden. Vor diesem Hintergrund fordert die AWO auch **im SGB II eine Regelung zu schaffen, die mit Zustimmung der Leistungsberechtigten eine Direktzahlung für den Haushaltsstrom an die Stromlieferanten erlaubt.**

Zudem bleibt die seit vielen Jahren diskutierte **Problematik der sog. „weißen Ware“**: Im Ergebnis der vorliegenden Berechnungen sind die Regelbedarfe immer noch äußerst knapp bemessen, was sich vor allem darin zeigt, dass bei der Bemessung der Regelbedarfe zahlreiche Verbrauchspositionen als nicht regelbedarfsrelevant herausgerechnet oder gekürzt wurden. Angesichts dieser knapp bemessenen

Regelbedarfe drängen sich ernsthafte Zweifel auf, dass der vom Bundesverfassungsgericht geforderte finanzielle Handlungsspielraum für den internen Ausgleich nicht gewährleistet ist. Dies kann vor allem dann zu verfassungsrechtlich problematischen Unterdeckungen führen, wenn Leistungsberechtigte einen Bedarf an existenznotwendigen, aber langlebigen Gütern (z. B. Kühlschrank, Waschmaschine) haben, die üblicherweise in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden und in den Regelbedarfen nur mit sehr niedrigen Beträgen berücksichtigt sind. Viele Leistungsberechtigte müssen zur tatsächlichen Deckung dieser Bedarfe ein Regelsatzdarlehen unter Inkaufnahme von Tilgungsabschlägen bei den Regelbedarfen in Anspruch nehmen. Die AWO fordert deshalb **zusätzlichen Leistungsansprüchen für diese Bedarfe.**

6. Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Frauen im SGB II und SGB XII-Leistungsbezug.

Die AWO fordert zudem die **Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Frauen im SGB II und SGB XII-Leistungsbezug.** Das Menschenrecht auf selbstbestimmte Familienplanung schließt den Zugang zu sicheren und bezahlbaren Verhütungsmethoden ein. Seit der ersten Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1968 in Teheran gilt Familienplanung als ein Menschenrecht. Mit der Einführung der Hartz IV Gesetzgebung 2005 wurden Sozialleistungsempfänger*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, die jedoch für Frauen ab 20 Jahren keine Kostenübernahme für ärztlich verordnete Verhütungsmittel vorsieht. Den Betroffenen steht damit auch keine Hilfe zur Familienplanung mehr zur Verfügung. Im Regelsatz werden keine Verhütungsmittelkosten berücksichtigt. Die Übernahme der Kosten für ärztlich verordnete Kontrazeptiva wird heute von den örtlichen Trägern des SGB II und SGB XII (§ 49 SGB XII) auf freiwilliger Basis sehr unterschiedlich und häufig nach Kassenslage angewandt. Wir fordern hier einen eindeutigen Rechtsanspruch auf Kostenübernahme von Verhütungsmitteln im Rahmen der Grundsicherung.

7. Überarbeitung der Sanktionsregelungen im SGB II

Die AWO bedauert, dass die mehrheitlich von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegten Vorschläge zur **Reform des Sanktionsrechts im SGB II**

im Neunten SGB II Änderungsgesetz nicht umgesetzt wurden. Nach Ansicht der AWO sind die verschärften Sanktionen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren nicht geeignet, um vor Ort auf den Einzelfall abgestimmte und angemessene Reaktionsmöglichkeiten zu ermöglichen. Ziel dieser schärferen Sanktionsmöglichkeiten mag zwar sein, durch eine disziplinierende Komponente zum Wiedereinstieg in eine Beschäftigung beizutragen und damit die Dauer des Leistungsbezugs zu verkürzen. Ob dies in verfassungsrechtlicher Hinsicht als Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten bei den Sanktionen ausreicht, liegt dem BVerfG derzeit zur Prüfung vor. In der Praxis wird mit den schärferen Sanktionen jedenfalls genau das Gegenteil erreicht: Die Sondersanktionen führen nicht zu einer Verbesserung der Lebensumstände und befördern günstige Verhaltensweisen nicht, sondern verschärfen nur schwierige soziale Verhältnisse und den persönlichen Leidensdruck. Nach den Rückmeldungen aus unseren Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wird bei den jungen Menschen das Vertrauen in die Mitarbeitenden des Jobcenters ausgehebelt und die eigene Perspektivlosigkeit verschärft. Um sich Geld zu beschaffen, begeben sich die jungen Menschen oft in schwie-

rige, mitunter gesellschaftlich nicht akzeptable Situationen (vgl. AWO Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Neunten SGB II-Änderungsgesetz am 30. Mai 2016 in Berlin unter <https://www.awo.org/stellungnahme-der-awo-zur-oeffentlichen-anhoerung-zur-rechtsvereinfachung-im-sgb-ii>).

8. Sozialer Arbeitsmarkt

Die AWO hält eine bedarfsgerechte **Ausweitung des Angebots an freiwilligen und gemeinnützigen Integrationsmaßnahmen auf einem Sozialen Arbeitsmarkt** für erforderlich. Die Arbeitslosigkeit befindet sich auf dem niedrigsten Stand seit 25 Jahren. Dennoch besitzen Menschen, die sich länger als zwei Jahre im Grundsicherungsbezug befinden, kaum Vermittlungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Fast die Hälfte der Beziehenden von Leistungen des SGB II erhält diese Leistungen bereits seit vier Jahren oder länger. Ihnen muss auf Wunsch eine gemeinnützige Beschäftigung angeboten werden, ohne Budgetlimitierung. Darüber hinaus müssen bei Bedarf eine begleitende Qualifizierung und sozialpädagogische Begleitung sichergestellt werden.

II. Zugang

9. Umfassende Teilhabe von EU-Ausländer*innen im SGB II

Bereits beim Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende spricht sich die AWO für klare und eindeutige Regelungen aus. Besonders in **Bezug auf EU-Ausländer*innen und EU-Migrant*innen** ist ein sachgerechter Umgang geboten. Im Sinne eines sozialen Europas und einer europäischen Union der offenen Grenzen darf es keine Schlechterstellung von EU-Bürger*innen gegenüber Inländer*innen geben. Die in der auslaufenden Legislaturperiode im Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II und SGB XII umgesetzten Leistungsausschlüsse bewertet die AWO deshalb äußerst kritisch. Mit dem zuvor genannten Gesetz hat die amtierende Bundesregierung Ermessensleistungen und die Möglichkeit, Leis-

tungen über einen bestimmten Zeitraum hinaus zu erbringen, abgeschafft. Damit werden die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und das im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung bestehende Ermessen zugunsten der Sicherung eines grundgesetzlich zu erbringenden menschenwürdigen Existenzminimums ausgehebelt.

Ein Leben ohne jegliche soziale Absicherung trifft jedoch gerade die Schwächsten am stärksten und hat soziale Verelendung, Schutzlosigkeit und prekäre Lebensverhältnisse zur Folge. Die Kosten werden am Ende wieder einmal die Kommunen zahlen müssen, sei es in der Jugendhilfe, in der gesundheitlichen Notversorgung oder in der ordnungsrechtlichen Unterbringung. Der Ausschluss von Leistungen des SGB II erschwert zudem die Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt. Auch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sowie der

Sprachförderung sind dadurch ebenfalls faktisch ausgeschlossen.

10. Integration des AsylbLG in die Grundsicherung und Sozialhilfe

Eine Novellierung des AsylbLG ist seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 2012 (BVerfG, Urteil v. 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10) zum menschenwürdigen Existenzminimum für Geflüchtete nach dem AsylbLG überfällig. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren sei. Das bedeutet, dass das Existenzminimum im Grundsatz für alle gleich hoch sein muss. Diese Vorgabe ließe sich am einfachsten durch die **Integration des AsylbLG in die Grundsicherung und Sozialhilfe** verwirklichen, denn mit der Abschaffung dieses Sondergesetzes hätten Asylsuchende, Geduldete und Menschen mit humanitärem Aufenthaltsstatus Anspruch auf die Leistungen des SGB II und des SGB XII. Damit wäre erwerbsfähigen Berechtigten, insbesondere Personen mit einer aufenthaltsrechtlichen Duldung, der Zugang zu den integrationsfördernden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eröffnet und sie könnten selber für ihren Lebensunterhalt sorgen. Darüber hinaus wären sie kranken- und pflegeversichert oder würden Hilfen zur Gesundheit und zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe erhalten. Die Versorgung wäre unbürokratischer und würde die Haushalte der Kommunen spürbar entlasten. Zudem wäre sie menschenwürdiger – was auch ein Ende der Diskriminierung zur Folge hätte.

11. Integration aller voll erwerbsgeminderten Hilfebedürftigen in die Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Die AWO spricht sich darüber hinaus für eine **bessere Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises** aus: Das SGB II ist auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgerichtet. Für erwerbsgeminderte Hilfebedürftige oder Kinder finden sich daher – abhängig von der Zusammensetzung des Haushalts – auch Leistungsansprüche in der Sozialhilfe. Ziel muss es sein, aus gesundheitlichen Gründen Vollerwerbsgeminderte in die Grundsicherung bei Erwerbsminderung zu integrieren. Denn die Leistungskonkurrenzen bei voll Erwerbsminder-

rungsrentnern sind besonders kompliziert. Wenn ihre Erwerbsminderungsrente nicht reicht, haben Leistungsbeziehende abhängig von Art und Dauer ihrer Erwerbsminderung und der Haushaltszusammensetzung Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt. Eine Versorgung, die den besonderen Belangen voll erwerbsgeminderter Menschen umfassend gerecht wird, kann nur gewährleistet werden, wenn alle Betroffenen die gleichen Hilfen aus einem einheitlichen Leistungssystem erhalten.

12. Stärkere Berücksichtigung der individuellen Erwerbsfähigkeit

Die AWO fordert weiterhin, bei der strengen Prüfung der Erwerbsfähigkeit im SGB II **Fragen der individuellen Beschäftigungsfähigkeit stärker zu berücksichtigen**. Wichtig sind insbesondere freiwillige Arbeitsmarktprogramme für nichterwerbsfähige Leistungsempfänger*innen, die keine 3 Stunden täglich erwerbsfähig sein können. Hierfür stehen bisher keine Mittel im SGB XII zur Verfügung. Man denke hier bspw. an junge suchtabhängige Menschen, für die eine sinnstiftende Tätigkeit bessere Therapie- und Integrationschancen bietet.

13. Bedarfsgemeinschaft neu ausrichten

Die AWO regt zudem an, die **horizontale Einkommensanrechnung von Partnereinkommen im SGB II an die im SGB XII für die Grundsicherung geltende vertikale Einkommensanrechnung anzugleichen**. Die derzeitige Praxis im SGB II führt dazu, dass viele Arbeitsuchende wegen der Anrechnung des Partnereinkommens keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben. Zum anderen ist Folge der horizontalen Anrechnung, dass auch diejenigen Partner einen Leistungsanspruch nach dem SGB II erhalten, deren Einkommen eigentlich für den eigenen Bedarf ausreicht. Das Einkommen sollte deshalb bis zur Bedarfsdeckung bei der Person angerechnet werden, die das Einkommen erzielt. Allein der den individuellen Teil des Einkommens übersteigende Teil sollte im Verhältnis des jeweiligen individuellen Bedarfs zum Gesamtbedarf auf die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt werden.

III. Schnittstellen

Auch an den Schnittstellen des SGB II zu anderen Sozialgesetzbüchern und Rechtskreisen spricht sich die AWO für grundlegende Reformen aus.

14. Zugang zum Arbeitslosengeld verbessern

Der Zugang zum Arbeitslosengeld muss dringend erleichtert und die Bezugsdauer verlängert werden. So könnte die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I bspw. um die Zeit einer Weiterqualifizierung verlängert werden. Bisher wird die Weiterbildungsphase nur zur Hälfte auf die Bezugsdauer angerechnet. Denkbar wäre beim Zugang zum Arbeitslosengeld I nicht mehr zwölf Monate Versicherungszeit innerhalb von zwei Jahren als notwendig zu erachten, sondern zehn Monate in drei Jahren ausreichen zu lassen. Zur Abfederung des Übergangs vom Arbeitslosengeld II zum Arbeitslosengeld sollte der frühere befristete Zuschlag wieder eingeführt werden.

15. Vorgelagertes System von BAföG, BAB und Ausbildungsgeld bedarfsdeckend ausgestalten

Derzeit haben Auszubildende und Studierende, die sich in einer dem Grunde nach durch Leistungen des BAföG, der Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld förderungsfähigen Ausbildung befinden, grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Sie haben allein die Möglichkeit, Leistungen nach § 27 SGB II, insbesondere für Mehrbedarfe und für Unterkunftskosten, zu beantragen. Die Rechtskonstruktion des § 27 SGB II ist jedoch sehr kompliziert und führt besonders beim Übergang von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Ausbildungsförderung zu Problemen bei der Sicherung des Lebensunterhalts. Hinzu kommt, dass das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in vielfacher Hinsicht heute nicht mehr zeitgemäß ist. Immer mehr Menschen beginnen ein Studium oder eine Ausbildung und/oder müssen ihre Fachrichtung im Lauf ihres Berufslebens wechseln, dies ist z. T. dem Wandel des Arbeitsmarktes geschuldet. Das Neunte SGB II-Änderungsgesetz hat versucht, diese Schnittstellenprobleme zu lösen. Die AWO bewertet die im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Neuregelungen,

wie bspw. dass Auszubildende aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung ALG II erhalten können sowie die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises um Auszubildende in schulischer Ausbildung und Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen, zwar grundsätzlich als Verbesserung für Auszubildende und Studierende. Es besteht jedoch ein weitergehender Reformbedarf: **BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld müssen bedarfsdeckend ausgestaltet** und somit **die vorgelagerten Systeme gestärkt werden**. Solange diese Bedarfsdeckung nicht gegeben ist, müssen **Auszubildende und Studierende Zugang zu den Leistungen des SGB II** erhalten.

16. Einführung einer bedarfsgerechten einkommensabhängigen Kindergrundsicherung

Zahlreiche ehe- und familienbezogenen Leistungen werden im Steuerrecht umgesetzt und entlasten vor allem diejenigen, die ein hohes Einkommen haben stärker, als diejenigen mit geringem Einkommen. Im SGB II werden Kinder- und Elterngeld sowie Unterhalt auf die Grundsicherung angerechnet und Bildungs- und Teilhabeleistungen gewährt. Die AWO fordert eine **klare Haltung gegen Kinder- und Familienarmut**. Eine Existenzsicherung muss für alle Familien und Kinder gewährleistet sein. Die AWO hat sich hierbei nie allein auf die Kommentierung und Begleitung gesetzgeberischer Reformprozesse beschränkt, sondern macht sich gemeinsam mit weiteren Verbänden und Wissenschaftler*innen bereits seit 2009 in einem Bündnis für die Einführung einer einkommensunabhängigen Kindergrundsicherung stark (www.kinderarmut-hatfolgen.de).

Mit der gemeinsamen AWO-ISS-Studie zu Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland (http://www.iss-ffm.de/m_106) verleiht die AWO außerdem der Situation von Kindern im Transferleistungsbezug ein Gesicht. Die AWO setzt sich deshalb gemeinsam mit ihrem familienpolitischen Fachverband, dem Zukunftsforum Familie (ZFF), für die **Einführung einer bedarfsgerechten einkommensabhängigen Kindergrundsicherung** ein: Dazu gehören die angemessene Bestimmung des kindlichen Existenzmini-

mums sowie bedarfsgerechte, transparente und unbürokratische monetäre Transfers. Das bürokratische und sozial ungerechte System aus Kindergeld, Kinderfreibeträgen und ALG II-Regelbedarfen sollte ersetzt werden. Durch eine Kindergrundsicherung könnte sichergestellt werden, dass Kinder nicht in Armut aufwachsen müssen. Alle Kinder sollten unabhängig von ihrer familiären Situation und dem Einkommen ihrer Eltern ausreichend gefördert werden und so die Chance auf ein gutes Aufwachsen erhalten.

17. Mehrbedarfe wegen Trennung anerkennen

Trennen sich Eltern zeigen sich die bestehenden Schnittstellenprobleme zwischen den einzelnen Rechtsgebieten (Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht) in besonders drastischem Umfang: Geleisteter Unterhalt wird als Einkommen des Kindes und damit auf die Grundsicherung angerechnet. Auch Umgangskosten für eine doppelte Haushaltsführung bei zwei Haushalten, in denen ein Kind lebt, Anreisekosten für Umgangszeiten etc., werden im SGB II nicht oder nicht ausreichend anerkannt. Die AWO spricht sich deshalb nicht nur nachhaltig für die Einführung einer eigenständigen Kindergrundsicherung aus. **Die Bedarfe, wie bspw. bei getrennt lebenden Eltern, hohen Wohnkosten oder großen gesundheitlichen Herausforderungen, müssen in vollem Umfang und zusätzlich berücksichtigt werden.**

18. Paritätische Finanzierung und umfassenden Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung wiederherstellen

Zum **Rechtskreis der Krankenversicherung** ergeben sich Schnittstellenprobleme: Für ALG II- und Sozialhilfe-Empfänger/innen nach dem SGB XII stellt sich das Problem der Aufbringung von Kosten für eine Brille oder Kontaktlinsen. Zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) besteht nur ein Anspruch auf Sehhilfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nur wenn die Betroffenen sehr schwere Sehbeeinträchtigungen aufweisen sieht § 33 SGB V vor, dass Sehhilfen auch für über 18-jährige zu Lasten der GKV verordnungsfähig sind. Für Sozialleistungsempfänger erstattet die Kosten der Brille auch das Jobcenter/Sozialamt grundsätzlich nicht als Zuschuss. Das bedeutet, dass die Brille in der Regel aus dem Regelbedarf zu zahlen ist. Die Anschaf-

fungskosten einer Brille oder anderen Sehhilfe liegen jedoch deutlich höher als der im Regelbedarf enthaltene Anteil für therapeutische Geräte und Mittel in Höhe von monatlich 2,70 Euro. Als einfache, aber wirkungsvolle Maßnahmen fordert die AWO, dass beispielsweise Brillen und Zahnersatz wieder in den Leistungskatalog der Krankenversicherung aufgenommen werden.

Die Ausgaben der Leistungsbeziehenden nach dem SGB II und SGB XII für Zuzahlungen zu Heil- und Hilfsmitteln sowie zu stationären Behandlungen sind im Regelbedarf ebenfalls nicht realistisch abgebildet. Wie alle gesetzlich Krankenversicherten sind auch die Leistungsbeziehenden nach dem SGB II und SGB XII erst von den Zuzahlungen befreit, wenn diese im Laufe eines Jahres eine bestimmte Belastungsgrenze erreicht haben. Diese Belastungsgrenze beträgt im Jahr 2017 rund 98 Euro. Die im Regelbedarf enthaltenen Aufwendungen liegen allerdings erheblich unter diesem Betrag. Hinzu kommt, dass Leistungsbeziehende nach dem SGB II und SGB XII auch Aufzahlungen aus dem Regelbedarf bestreiten müssen, die anfallen, wenn der Preis eines Heil- oder Hilfsmittels über dem von den Krankenkassen festgelegten Festpreis liegt.

Aus Sicht der AWO ist es zwar folgerichtig, dass das Regelbedarfsermittlungsgesetz die zahlreichen Änderungen, die zuletzt im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung eingeführt wurden, bei der Berücksichtigung der entsprechenden Bedarfe im SGB XII nachvollzogen hat. Dies gilt insbesondere auch für die Berücksichtigung des kassenindividuellen, einkommensabhängigen Zusatzbeitrags. Dennoch entbindet dies den Gesetzgeber nicht von der Pflicht, die **paritätische Finanzierung der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung in vollem Umfang wiederherzustellen und einseitige Beitragsbelastungen der Versicherten wieder abzuschaffen.**

19. Schnittstellenprobleme zwischen SGB II und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beheben

Die Schnittstellen zwischen dem SGB II sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im SGB XII sind kompliziert. Sicherungsdefizite zeigen sich u. a. beim Übergang vom SGB II-Bezug in die Rente. Die frühzeitige Anrechnung vor dem tatsäch-

lichen Zufluss stellt die Sicherung des Existenzminimums in Frage. Hieran ändert auch die Möglichkeit eines Darlehens nichts, denn die fachlichen Hinweise der BA formulieren einen klaren Vorrang, andere finanzielle Möglichkeiten zu nutzen. Darüber hinaus sehen beide Systeme zum Teil unterschiedliche Regelungen vor, etwa im Rahmen der Einkommensanrechnung. An der **Schnittstelle zwischen Erwerbsminderungsrentenbezug und SGB II** gilt es nachzubessern: Neben den unter 3. beschriebenen Abgrenzungsproblemen bei voll erwerbsgeminderten Hilfebedürftigen muss auch das Leistungsrecht besser auf einander abgestimmt werden. Darüber hinaus muss ein Freibetrag für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt werden, wie es das SGB XII seit kurzem für Leistungen der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge vorsieht. Auch wer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat, muss sich im Alter auf eine Absicherung oberhalb der Grundsicherungsschwelle verlassen können.

IV. Finanzierung

Die AWO ist sich im Klaren darüber, dass die geforderten **grundlegenden Reformen am System der Grundsicherung für Arbeitsuchende**, insbesondere der zielgerichtete Umgang mit den Betroffenen und die Schaffung eines sozialen Arbeitsmarkts, der unmittelbare Teilhabe verspricht und Menschen wieder neue Perspektiven verschafft, nicht zu realisieren sein werden, ohne das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziell besser auszustatten.

Seit Jahren setzt sich die AWO deshalb für einen finanzstarken Sozialstaat ein. Dabei geht sie im Kern vom **Konzept eines solidarischen Sozialstaats** aus, der über ausreichende soziale Sicherungssysteme verfügt, mit qualitativ hochwertigen Dienstleistungen und Programmen präventiv fördert, die Bildung der Menschen gezielt auf- und ausbaut und ihnen hilft, für sich selbst zu sorgen und darüber hinaus eine Infrastruktur bereitstellt, die Teilhabe ermöglicht.

20. Abschaffung der Zwangsverrentung im SGB II

Die AWO bekräftigt außerdem, dass sie die unter dem Schlagwort der sog. „Zwangsverrentung im SGB II“ bekannte Verfahrensweise ablehnt, nach der ältere SGB II-Leistungsbeziehende in den vorzeitigen Altersrentenbezug unter Inkaufnahme massiver Abschläge gedrängt werden. Die zum 01. Januar 2017 in Kraft getretene Änderung der Unbilligkeitsverordnung (UnbilligkeitsVO), nach der der Eintritt in eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen dann unzulässig sein soll, wenn die Rente zum Bezug einer Grundsicherung führt, geht für die AWO nicht weit genug. Liegt die Rente nur wenige Euro über dem Schwellenwert, bleibt es bei der zwangsweisen Pflicht zur Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen. **Das Instrument der Zwangsverrentung sollte deshalb ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen werden.**

1. Steuern

Verschiedene Maßnahmen sind deshalb dringend geboten, um die staatlichen Einnahmen zu erhöhen und für eine sinnvolle, demokratiefreundliche und gesellschaftserhaltende Umverteilung und Verteilungsgerechtigkeit zu sorgen. Aus Sicht der AWO zählen hierzu vor allem:

- die **Vermögensbesteuerung insgesamt neu gestalten**: Die Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowohl bei Privat- als auch Betriebsvermögen sollten deutlich gesenkt werden, aber gleichzeitig muss die Schenkungs- und Erbschaftsteuer erhöht werden. Ebenfalls zu senken sind die Schwellenwerte, vor allem beim Spitzensteuersatz, damit gerade für betriebliches Vermögen keine vollständige Steuerfreiheit möglich ist. Auch durch eine Anhebung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommenssteuer, der zwischen 2000 und 2002 von 56 auf 42 Prozent gesenkt wurde, ließen sich Mehreinnahmen generieren. Eine Erhöhung auf mindestens 49 Prozent erscheint dringend geboten. Weiterhin

fordert die AWO die Wiedereinführung der Vermögenssteuer.

- **eine Neuregelung der Abgeltungssteuer:** Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Finanztiteln sowie Dividenden und Zinsen im Privatbereich werden seit 2009 unabhängig von der Behaltdauer der zugrunde liegenden Finanztitel an der Quelle mit einer Abgeltungssteuer von pauschal 25 Prozent besteuert. Die AWO fordert die Rückführung der Vermögenszuwächse in die progressive Besteuerung im Rahmen des regulären Einkommenssteuertarifs. Ziel ist eine angemessene Beteiligung von Menschen mit hohem Einkommen aus Geldanlagen an der Finanzierung der vielfältigen Aufgaben, vor denen unsere Gesellschaft steht.
- die **Einführung einer Finanztransaktionssteuer in der Europäischen Union**, die wie eine Umsatzsteuer auf börsliche und außerbörsliche Finanztransaktionen erhoben wird. Die Finanztransaktionssteuer könnte den Staaten hohe Einnahmen bringen. Allein für Deutschland werden die staatlichen Mehreinnahmen hierdurch auf mindestens 17 Mrd. Euro geschätzt (Quelle: Horn/van Treeck, Stellungnahme zur Finanztransaktionssteuer, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung unter https://www.boeckler.de/pdf/p_imk_pb_2_2010.pdf; <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/finanztransaktionssteuer-bringt-hohe-einnahmen-a-1022507.html>). Dies bedeutet nicht nur eine erhebliche Stärkung der Finanzkraft des Sozialstaates, sondern trägt zu einer Stabilisierung und Marktregulierung von Finanzmärkten bei.

- alle Bankgeschäfte und Unternehmen dort leistungsgerecht zu besteuern, wo sie wirtschaften. Gleichzeitig müsste die Steuerverwaltung durch eine bessere personelle Ausstattung von Steuerfahndung und -prüfung in ihrer Effizienz gestärkt werden, sodass **Steuerhinterziehung und -vermeidung intensiver bekämpft** werden können. Gleichzeitig sollte eine Steuervermeidung durch legale Wege, wie sogenannte Offshore Firmen, international verhindert und bekämpft werden.

Gerade von der höheren Besteuerung von Vermögen erhofft sich die AWO zum einen eine Verbesserung der Einnahmesituation des Staates. Gleichzeitig geht es der AWO dabei auch um die Umverteilungswirkungen, die vor allem dann gegeben sind, wenn die durch Vermögensbesteuerung erzielten Einnahmen in bessere Chancen für wenig Vermögende investiert werden.

2. Passiv-Aktiv-Transfer

Um zusätzliche Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik zu mobilisieren, sollte den Jobcentern zukünftig auch der Einsatz von Mitteln für Passivleistungen im Rahmen eines sog. **Passiv-Aktiv-Transfers** ermöglicht werden. Den Jobcentern würde damit die Möglichkeit gegeben, einen bestimmten Anteil der Passivleistungen für die Grundsicherung nach Arbeitsuchenden zu aktivieren. Zur Umsetzung des Passiv-Aktiv-Transfers könnte im Bundeshaushalt ein eigener Haushaltstitel gebildet werden. Darin würden die infolge der geförderten Beschäftigung voraussichtlich eingesparten Mittel für den Regelbedarf, inklusive der Mehrbedarfe und für den Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft, umgeschichtet.

C. Schlussbemerkung

Die AWO fordert, die Reformdebatte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nur mit der fiskalischen Brille zu führen. Mit der jüngsten Überarbeitung, dem Neunten SGB II-Änderungsgesetz 2016, ist eine Verfahrensreform in Kraft getreten, die sehr stark von fiskalischen Erwägungen geprägt war. Im Sinne einer Weiterentwicklung und Stärkung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bedarf es nach Ansicht der AWO nunmehr einer Reform, die den Menschen wieder in den Mittelpunkt stellt. Das SGB II muss auch zukünftig seinem Anspruch einer menschenwürdigen Existenzsicherung und Über-

windung der Hilfebedürftigkeit durch nachhaltige Arbeitsmarktintegration gerecht werden. In den Blick genommen werden müssen deshalb nicht nur das SGB II selbst, sondern auch die Schnittstellen zu den anderen Sozialgesetzbüchern und Rechtskreisen. Gleichzeitig muss die Grundsicherung für Arbeitsuchende von systemfremden Aufgaben entlastet werden, die besser von vorgelagerten Sicherungssystemen erfüllt werden können. Nur so kann es gelingen, Langzeitarbeitslosigkeit zu überwinden und zu verhindern, dass sich ein Langzeitleistungsbezug generationsübergreifend fortsetzt.

